



Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Clarenbach-Schule in Isenbühl e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen *Verein der Freunde und Förderer der Clarenbach-Schule in Isenbühl e.V.*

Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Wuppertal.

Der Sitz des Vereins ist Heiligenhaus.

Die Vereinsregisternummer lautet 15513.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist jede mögliche ideelle und materielle Unterstützung der unter dem Namen "Adolf-Clarenbach-Schule" in Heiligenhaus-Isenbühl bestehenden Grundschule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Beteiligung an einzelnen Veranstaltungen der Grundschule
- die finanzielle Unterstützung bei der Ausgestaltung der Schule und des Geländes der Schule
- Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen
- Förderung der Selbstdarstellung der Schule und des Vereins in der Öffentlichkeit
- die Gewährung von Geldmitteln für die Beschaffung von Materialien für den Betrieb der Grundschule
- Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen auf Antrag an den Vereinsvorstand werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand. Der Vorstand darf den Antrag nur aus wichtigem Grunde ablehnen.

Mit der Mitgliedschaft ist weder ein Kapital- oder Gewinnanteil noch ein Anspruch auf Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen verbunden.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Der Austritt ist nur zum Ablauf des Schuljahres möglich.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein gegen die Vereinsziele schädigendes Verhalten sowie die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 (Beiträge)

Von jedem Mitglied wird ein jährlicher Mindestbeitrag erhoben, der im Rahmen der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Den Mitgliedern ist es freigestellt, einen höheren jährlichen Beitrag zu leisten.

§ 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Beirat.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Vorstandswahl,
- Vorstandsabwahl,
- Entlastung des Vorstandes,



- Beiratswahl,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr vom Vorstand,
- Wahl Kassenprüfer:in,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Angelegenheiten, die ihr der Beirat zur Beschlußfassung zuweist

Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Hierbei und auch im Nachfolgenden ist eine schriftliche Mitteilung bzw. Kontaktaufnahme mittels Email ausreichend.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Kontaktmöglichkeit gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter).

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (schriftlich, durch



Handzeichen, geheim, öffentlich) entscheidet der/die Vorsitzende/r oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 (Vorstand)

§ 11 a (geschäftsführender Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Vorstandsvorsitzendem, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Kassenwart) sowie dem stellv. Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 11 b (erweiterter Vorstand)

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 (Aufgaben des Vorstandes)

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand vertritt die Vereinsmitglieder Dritten gegenüber mit der Einschränkung, dass er sie nur zu Lasten des Vereinsvermögens und nicht zu Lasten deren Vermögen verpflichten kann. Zur Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes, wobei in die Erklärung ausdrücklich aufzunehmen ist, dass die Vereinsmitglieder einschließlich der für den Verein handelnden



Vorstandsmitgliedern unter Ausschluss der persönlichen Haftung nur mit dem Vereinsvermögen haften. Die Erklärung kann auch durch Stempelaufdruck erfolgen. Die/ der Vorsitzende oder bei deren/dessen Verhinderung die/ der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes anzurufen, so oft die Geschäftslage es erfordert, oder wenn zumindest zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist in der Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn eine formal gerechte Ladung zur Sitzung erfolgte und mindestens zwei Vorstandsmitglieder mit Stimmberechtigung erscheinen. Zur Beschlussfähigkeit ist es nicht erforderlich, dass alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der Schriftform.

Die Beschlussfähigkeit im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes mit einem Gegenstandswert von mehr als 2000€ bedürfen der Zustimmung des Beirates.

§ 13 (Schatzmeister (Kassenwart))

Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er verwaltet die Spenden, listet Quittungen, führt das Anlegen der Gelder und die Ausgaben nach Weisung des Vorstandes aus.

Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft abzulegen. Unabhängig hiervon hat er dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 14 (Beirat)

Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 7 Mitgliedern bestehen kann.

Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.



Die Schulleitung Grundschule hat Sitz und Stimme im Beirat; sie kann sich durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied aus dem Lehrerkollegium vertreten lassen.

Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder:

- a. aktueller Tätigkeitsbericht (umfasst die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres).
- b. aktueller Jahresabschluss mit Kassenprüfung
- c. weitere Unterlagen auf Verlangen des Beirats

Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.

§ 15 (Aufgaben und Rechte des Beirates)

Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.

Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.

Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

Der Beirat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm der Vorstand zur Entscheidung zuweist.

Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.

Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 16 (Protokolle)

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu wählender/m Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen, die von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 17 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.



Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 (Änderung und Ergänzung der Satzung)

Zur Änderung der Satzung einschließlich der Bestimmung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand unter Einhaltung der üblichen Ladungsfrist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung kann dann mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden eine Änderung der Satzung einschließlich der Bestimmung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins beschließen, sofern in der Wiederholungseinladung darauf hingewiesen worden ist.

§ 19 (Datenschutz, Persönlichkeitsrechte)

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung, - Verarbeitung, - Übermittlung, Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten

im Falle der Unrichtigkeit auf

- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

§ 20 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heiligenhaus mit der Auflage, das



Vereinsvermögen im Sinne des §3 für die in Heiligenhaus-Isenbügel bestehende Grundschule (Adolf-Clarenbach-Schule) zu verwenden.

§ 21 (Schlussbestimmung)

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile

§ 22 (Inkrafttreten)

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 16.12.2021 in Heiligenhaus-Isenbügel beschlossen und tritt in der vorliegenden Fassung nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heiligenhaus, den 16.12.2021

Hr. Achmet Sali

Erster Vorsitzender

Fr. Dr. Konstanze Kleinschnitz

Stellv. Vorsitzende / Schriftführerin